

RIGHT OF RESIDENCE

Wege zu einem
sicheren Aufenthalt

DE



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Right of Residence – das Recht zu bleiben

Sie haben keinen sicheren Aufenthalt?

Hier finden Sie erste Informationen über vier Möglichkeiten, Ihren Aufenthalt zu sichern.

Am besten gehen Sie mit den Informationen zu einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe.

Bleiberecht nach §25a Aufenthaltsgesetz

Ich kann einen Aufenthaltstitel nach §25a bekommen, wenn ...

- ✓ ich aktuell eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis habe,
- ✓ ich zwischen 14 und 20 Jahren alt bin,
- ✓ ich seit mindestens 4 Jahren in Deutschland lebe,
- ✓ ich aktuell und seit mindestens vier Jahren zur allgemeinbildenden Hoch- oder Berufsschule gehe
oder ich einen Schul- oder Berufsabschluss in Deutschland bekommen habe,
- ✓ ich einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere habe
oder ich mich bemühe meine Identität zu klären.
Zum Beispiel: einen Reisepass zu beschaffen.

Weitere Informationen dazu unter **Mitwirkungspflicht**.

ACHTUNG: Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach §25a können auch meine Eltern und Geschwister unter bestimmten Umständen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (§25a Abs. 2 AufenthG).

Bleiberecht nach §25b Aufenthaltsgesetz

Ich kann einen Aufenthaltstitel nach §25b bekommen, wenn...

- ✓ ich aktuell eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis habe,
- ✓ ich seit mindestens **8 Jahren** in Deutschland bin, wenn ich alleine lebe
oder ich seit mindestens **6 Jahren** in Deutschland bin, wenn ich mit einem minderjährigen Kind zusammen lebe,
- ✓ ich mich – jetzt oder bald sicher – zu mehr als 50% selbst finanzieren kann,
- ✓ ich mündliche Deutschkenntnisse (A 2) habe,
- ✓ ich einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere habe
oder ich mich bemühe meine Identität zu klären.
Zum Beispiel: einen Reisepass zu beschaffen.

Weitere Informationen dazu unter **Mitwirkungspflicht**.

Bleiberecht nach §25.5 Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltserlaubnis **kann** mir erteilt werden, wenn meine Abschiebung oder Ausreise jetzt nicht möglich ist und in nächster Zeit auch nicht möglich ist.

oder

Die Aufenthaltserlaubnis **soll** mir erteilt werden, wenn ich seit 1,5 Jahren eine Duldung habe und meine Abschiebung oder Ausreise in der nächsten Zeit nicht möglich ist.

Ich kann nicht ausreisen, weil:

Ich bin sehr krank und wegen meiner Krankheit kann ich nicht ausreisen

oder ich habe Menschen meiner engen Familie in Deutschland

oder ich lebe schon sehr lange hier und bin hier verwurzelt

oder der Transport in mein Herkunftsland funktioniert nicht

oder ich habe keinen Pass und bekomme von meiner Botschaft keine Papiere.

Wenn ich aus anderen Gründen nicht ausreisen kann, sollte ich unbedingt zu einer Beratungsstelle gehen.

✓ Auch hier muss ich mich bemühen meine Identität zu klären. Zum Beispiel: einen Reisepass zu beschaffen.

Weitere Informationen dazu unter **Mitwirkungspflicht**.

Ausbildungsduldung § 60c AufenthG (ab 2020)

Ich kann eine Ausbildungsduldung bekommen, wenn...

- ✓ ich im Asylverfahren eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helferausbildung aufgenommen habe
- ✓ **und** mein Asylverfahren anschließend abgelehnt wurde
- ✓ **und** ich meine Ausbildung weiterführen möchte
oder ich seit mindestens 3 Monaten eine Duldung habe,
- ✓ keine Behörde meine Abschiebung plant,
- ✓ ich nicht aus einem so genannten sicheren Herkunftsland komme
- ✓ ich mindestens 14 Jahre alt bin,
- ✓ ich einen Ausbildungsplatz finde,
 - ✓ es ist eine »qualifizierte Berufsausbildung«
oder
 - ✓ eine Assistenzausbildung oder Helferausbildung
(*hierzu gibt es weitere Anforderungen – bitte informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle*),
- ✓ meine Identität geklärt ist (**ACHTUNG: Fristen**)
oder
- ✓ ich alle mir zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen habe

(Dann habe ich jedoch keinen Anspruch auf die Ausbildungsduldung. Es liegt dann im Ermessen der Ausländerbehörde.)

Fristen zur Identitätsklärung:

- ✓ bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung oder
- ✓ bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder
- ✓ bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise.

Allgemeines

- ✓ Der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden

Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG (ab 2020)

Ich kann eine Beschäftigungsduldung bekommen, wenn...

- ✓ ich bis zum 01. August 2018 eingereist bin,
- ✓ ich seit mindestens 12 Monaten eine Duldung habe,
- ✓ ich seit mindesten 18 Monaten 35 Stunden in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung arbeite (bei Alleinerziehenden mind. 20 Std.),



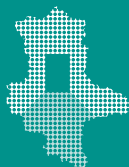
Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

- ✓ mein Lebensunterhalt die letzten 12 Monate durch die Beschäftigung gesichert war und es auch weiterhin ist,
- ✓ ich mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 habe
- ✓ meine Identität geklärt ist (**ACHTUNG:** Fristen) **oder** ich alle mir zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen habe.

(Dann habe ich jedoch keinen Anspruch auf die Beschäftigungsduldung. Es liegt dann im Ermessen der Ausländerbehörde.)

Fristen zur Identitätsklärung:

- ✓ bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung **oder**
- ✓ bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zum 30. Juni 2020 **oder**
- ✓ bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020.



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Häufiges Problem: Mitwirkungspflicht

Ich muss bei allen Bleiberechten daran MITWIRKEN meine Identität zu klären.

Das heißt:

- ✓ Wenn ich alles Mögliche getan habe, muss die Behörde mir aufzählen, was ich noch mehr tun könnte.
- ✓ Wenn die Behörde mir schreibt oder sagt, was ich machen soll, um meine Identität zu zeigen (z.B. Reisepass beschaffen), muss ich das tun.

Ich muss es nicht tun, wenn es für mich oder meine Familie gefährlich ist oder aus anderen Gründen nicht zumutbar.

- ✓ Nur mein eigenes Verhalten ist hier wichtig, das Verhalten von anderen Menschen in meiner Familie ist nicht wichtig.
- ✓ Wenn ich mich vorher, also in der Vergangenheit nicht bemüht habe oder nicht mitgewirkt habe, dann ist das jetzt kein Problem.
- ✓ Wichtig ist, dass ich jetzt mitwirke und mich bemühe meine Identität zu klären.

WICHTIG: Beratungsstellen

Diese Auflistung stellt eine Übersicht dar und ist nicht abschließend. Für weitere Informationen und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle in ihrer Nähe.

Sie finden diese unter der Internetadresse:

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/gesonderte-beratung-und-betreuung/>

Im Falle, dass Sie weitere Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne auch an den Flüchtlingsrat.

www.fluechtlingsrat-lsa.de



Flüchtlingsrat

Sachsen-Anhalt e. V.

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
Projekt »Right of Residence«

Kurallee 15

06114 Halle (Saale)

Tel.: 0345 - 44 50 25 21

Mail: ror@fluechtlingsrat-lsa.de

Das Projekt wird gefördert durch:

